Sitzung: 29.09.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 16

Vergabe der Grundstücke im Baugebiet "Mitterfeld-West";

Festlegung der Verkaufsbedingungen für den Verkauf der Bauparzellen

der Stadt Mainburg

Abstimmung: - Mit 22 : 1 Stimmen -

1. Für den Verkauf der Grundstücke im Baugebiet "Mitterfeld-West" im Einheimischemodell werden folgende Bedingungen festgelegt:

Der Verkaufspreis beträgt 280,00 Euro pro Quadratmeter.

Ansonsten gelten die Richtlinien, die sich die Stadt Mainburg zum Verkauf im Einheimischenmodell gegeben hat.

2. Für die frei verkäuflichen Grundstücke im Baugebiet "Mitterfeld-West" werden folgende Bedingungen festgelegt:

Der Verkaufspreis beträgt 330,00 Euro pro Quadratmeter.

Für die Grundstücke muss sich ohne Vorgaben innerhalb einer Bewerbungsfrist von 2 Wochen beworben werden. Bei mehreren Bewerbungen für ein Grundstück entscheidet das Los unter notarieller Aufsicht (ähnlich Vergabe "Sandelhausen-Mitte"). Es besteht die Möglichkeit, sich für drei Grundstücke (Priorität 1 bis 3) zu bewerben. Der Bewerber kann nur für ein Grundstück den Zuschlag erhalten.

Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks im Stadtgebiet sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsangehöriger (§ 18 WoFG) des Antragstellers Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks im Stadtgebiet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, sollte die Wohnung, das Haus oder das Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleisten. Angemessene Wohnverhältnisse sind regelmäßig dann gewährleistet, wenn

- die Wohnfläche für einen Einpersonenhaushalt mindestens 50 m²,
- die Wohnfläche für einen Zweipersonenhaushalt mindestens 65 m²,
- die Wohnfläche für einen Dreipersonenhaushalt mindestens 80 m^2 beträgt.

Auch für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche 15 m² mehr betragen. Ist eine Person des Haushalts schwer behindert und/oder pflegebedürftig (ab Pflegegrad 2), kann die Wohnfläche zusätzlich 15 m² mehr betragen. Mit dieser Mehrfläche ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn sich im Haushalt mehrere Schwerbehinderte oder pflegebedürftige Personen befinden.